Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **BKGV-Information**

Band (Jahr): **- (1994)**

Heft 23

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

P 34520

BKGV-*Info*

Informationsblatt des Bernischen Kantonalgesangvereins
Bulletin d'information de la Société des Chanteurs Bernois
Erscheint bis 4mal jährlich Nr. 23/März 1994

KULTURFÖRDERUNGSARTIKEL IN DER BUNDESVERFASSUNG

Empfehlung des Zentralvorstandes der Schweizerischen Chorvereinigung

Der Zentralvorstand der Schweizerischen Chorvereinigung (Geschäftsleitung und Präsidenten der Kantonalvorstände) empfiehlt allen Sängerinnen und Sängern, dem Bundesbeschluss über einen Kulturförderungsartikel in der Bundesverfassung zuzustimmen. Er bittet sie, Verwandte, Freunde und Bekannte aufzumuntern, an die Urne zu gehen und zum Kulturförderungsartikel Stellung zu nehmen.

Die Empfehlung des Zentralvorstandes basieren vorwiegend auf nachstehenden Gesichtspunkten:
Die Schweizerischen Chorvereinigung unterstützt den Entwurf über einen Kulturförderungsartikel in der Bundesverfassung. Mit dem vorliegenden Text scheint eine Formulierung gefunden worden zu sein, die beim Wähler auf Zustimmung stossen kann. Die Bundesversammlung beantragt Volk und Ständen die Genehmigung.

Aufruf an alle Sängerinnen und Sänger

Informiert Verwandte, Freunde und Bekannte, muntert sie auf, am 12. Juni 1994 an die Urne zu gehen und ein

Ja ***zum Kulturförderungsartikel einzulegen.***

Insbesondere müssen:
➢ die von Bund im kulturellen Bereiche getroffenen Massnahmen (Pro Helvetia, Bundesamt für Kultur usw.) durch eine Verankerung dieser Aufgaben in der Bundesverfassung langfristig gesichert werden.

Forts. Seite 3

SCHWEIZERISCHE LANDESBIBLIOTHEK
BIBLIOTHÈQUE NATIONALE SUISSE
BIBLIOTECA NAZIONALE SVIZZERA
BIBLIOTECA NAZIUNALA SVIZRA